



Finanzplatz

Bulgarien

Länderprofil Bulgarien

Stand: April 2009, Raiffeisen Research

Währung: Lev

Bruttoinlandsprodukt und Budget	2007	2008	2009e
Reales BIP, in % p.a.	6,2	6,0	-1,6
Nominales BIP, in Mrd. EUR	28,9	34,1	35,2
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	9.300	10.000	9.600
Industrieproduktion, in % p.a.	8,7	0,8	-6,0
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	3,5	3,0	0,5

Inflation und Beschäftigung

Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	6,9	5,6	8,0
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	220	265	285
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	8,4	12,3	2,0

Handels- und Leistungsbilanz

Güterexporte, in Mrd. EUR	13,6	15,4	12,5
Güterimporte, in Mrd. EUR	20,8	24,1	18,5
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	-7,3	-8,6	-4,5
Leistungsbilanz, in % des BIP	-25,1	-25,3	-18,8
Auslandsverschuldung, in % des BIP	99,8	107,4	119,7

Wechselkurs und Zinsen

Lokalwährung/USD (Durchschnitt)	1,43	1,33	1,38
Lokalwährung/EUR (Durchschnitt)	1,95583	1,95583	1,95583
3m Geldmarktsatz SOFIBOR (Durchschnitt)	4,36	5,93	4,30

Länderrating

S&P	BBB
Moody's	Baa3

Finanzplatz Bulgarien

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes	4
2. Gesellschaftsrecht	5
3. Steuern, Abgaben und Recht	8
4. Privatisierung	12
5. Schiedsgericht für Streitfälle	13
6. Förderungen	14
7. Risikoabsicherung und Finanzierungen	17
8. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisenbank (Bulgaria) E.A.D.	22
9. Raiffeisenbank (Bulgaria) E.A.D.	25
10. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisenbank (Bulgaria) E.A.D. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk	26

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit Bulgarien zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot bzw. Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) der WKÖ.

Quelle:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

WKO: AWO-Länderreport Bulgarien; AWO-Fachreports: Firmengründung und Steuern in Bulgarien, Eigentum und Forderungen in Bulgarien.

Redaktionsschluss: April 2009

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

Euro-Beitritt verzögert sich

Die Vorbereitungen auf den EU-Beitritt standen im Zentrum der Regierungspolitik der vergangenen Jahre. Sobald das Ziel des EU-Beitritts zu Jahresbeginn 2007 erfüllt war, begann die Regierung an ihrem nächsten Ziel zu arbeiten, der Euro-Einführung. Die Verhandlungen über den Beitritt zum EWS II, dem Warteraum für den Beitritt zur Eurozone, wurden Anfang 2007 begonnen. Allerdings dürfte es zu einer Verzögerung kommen und die Einführung des Euro nicht vor 2012 erfolgen.

Das „Currency Board“ (Währungsregime mit einer fixen Anbindung an den Euro), das Mitte 1997 eingeführt wurde, ermöglichte den letzten drei Regierungen Bulgariens keine Lockerung der Finanzpolitik und das wirkte sich unvermeidlicherweise auch auf ihre Popularität aus. Bei der Wahl zum EU-Parlament und bei den lokalen Wahlen im Jahr 2007 trat eine neue Partei, GERB („Bürger für eine europäische Entwicklung Bulgariens“), in den Vordergrund und gewann. Unter der Führung des populären Bürgermeisters von Sofia, Bojko Borissow, konnte GERB innerhalb weniger Monate aufgrund der charismatischen Persönlichkeit ihres Parteiführers zahlreiche Anhänger gewinnen. Die Ende 2006 gegründete Mitte-Rechts-Partei GERB dürfte auch in der zukünftigen politischen Landschaft eine gewichtige Rolle spielen.

Das reale Wirtschaftswachstum erreichte in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt über 6 %, angetrieben durch hohe ausländische Direktinvestitionen und inländische Investitionsaktivitäten. Im 1. Quartal 2009 sank es jedoch um 3,5 % – auch für das Gesamtjahr 2009 dürfte es um 3,5 % bis 5,0 % fallen. Auch 2010 wird noch unter dem Einfluss der Krise starten. Mittelfristig dürfte die bulgarische Volkswirtschaft aufgrund des weiterhin enormen Nachholbedarfs dann wieder überdurchschnittlich wachsen. Begleitet wurde das kräftige Wachstum der letzten Jahre durch rückläufige Arbeitslosenzahlen. Laut offizieller Statistik ging die Arbeitslosenquote von rund 20 % im Jahr 2001 auf 5,6 % im Jahr 2008 zurück. Für 2009 prognostizierte die Europäische Kommission allerdings wieder einen Anstieg auf 7,3 % bzw. auf 7,8 % für 2010.

Das Leistungsbilanzdefizit bleibt im makroökonomischen Sinne ein Grund zur Sorge. Das Loch in der Leistungsbilanz hat sich über die letzten Jahre vergrößert und erreichte einen Rekordwert von 25,3 % des BIP im Jahr 2008. In den letzten Jahren haben allerdings die Abflüsse durch die Leistungsbilanz ausgeglichen. Als positiver Nebeneffekt der Krise wird es sich 2009 jedoch wieder auf ca. 18,8 % verringern. Aus dem selben Grund ist auch die Inflation von ca. 12,3 % 2008 auf 3,8 % im April 2009 gefallen.

2. Gesellschaftsrecht

2.1. Vertragliche Vertretung

Das Handelsvertreterrecht ist im Handelsgesetz der Republik Bulgarien geregelt. Handelsvertreter ist ein selbständiger Gewerbetreibender, der für einen anderen Kaufmann gegen Vergütung Handelsgeschäfte vermittelt oder abschließt. Mit Ausnahme des Konkurrenzverbotes und eines Abfertigungsanspruches bei der Kündigung ist die Vertragsgestaltung frei.

Die Vertretersuche gestaltet sich oftmals äußerst schwierig, da es in Bulgarien keinen traditionellen Vertreterstand gibt. Manchmal kann eine bereits in Bulgarien niedergelassene ausländische Firma, sei es eine Handelsfirma oder ein komplementärer Hersteller, als Vertretung fungieren und auf diese Weise seine Niederlassung besser auslasten.

2.2. Vertretungsbüro

Jede ausländische Person mit Kaufmannseigenschaft kann ein eigenes Vertretungsbüro („Representative“ oder „Liaison Office“) errichten. Juristisch gesehen besitzen Handelsvertretungen keine Rechtspersönlichkeit und können folglich keine eigene Wirtschaftstätigkeit ausüben („unselbständige Zweigniederlassung ohne Handlungsvollmacht“).

Erfahrungsgemäß ist mit einem Vertretungsbüro ein sehr einfacher Einstieg in den bulgarischen Markt gewährleistet, allerdings mit beschränkten Handlungsmöglichkeiten. Für die Errichtung eines Vertretungsbüros genügt die Registrierung bei der Handels- und Industriekammer.

Äußerst wichtig ist natürlich die Auswahl des Büroleiters. Auch der Auswahl von Büroräumen kommt große Bedeutung zu, sofern nicht die Wohnung des Büroleiters dafür geeignet ist. Da ein solches Vertretungsbüro keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und keine eigene Wirtschaftstätigkeit ausüben darf, entfällt die Körperschaftsteuerpflicht. Für Büroleiter und allenfalls weitere Angestellte kann deren persönliche Steuerpflicht, nicht aber die Sozialversicherungspflicht, arbeitsvertraglich auf sie abgewälzt werden.

Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit der Errichtung einer „unselbständigen Zweigniederlassung mit Vertretungsvollmacht“, welche bei Gericht eingetragen werden muss.

2.3. Handelsgesellschaft

Das Recht der Handelsgesellschaften ist im dritten Teil des zweiten Buches des Handelsgesetzes geregelt. Aufgrund der Inländergleichbehandlung gilt auch für ausländische Firmengründungen bulgarisches Handelsrecht.

Handelsgesellschaften können als

- Offene Handelsgesellschaft („Sabiratelno drushestwo“, Abkürzung: SD – **СД**),
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Drushestwo s ogranitschena otgowornost“, Abkürzung: OOD – **ООД**)
- Kommanditgesellschaft („Komanditno drushestwo“, Abkürzung: KD – **КД**),
- Kommanditgesellschaft auf Aktien („Komanditno drushestwo s akzii“, Abkürzung KDA – **КДА**) und als
- Aktiengesellschaft („Aktionierno drushestwo“, Abkürzung: AD – **АД**)

gegründet werden.

Gemäß Handelsgesetz dürfen nur diese Arten von Handelsgesellschaften errichtet werden. Ein Konsortium von Kaufleuten kann aber auch in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet werden. Im Unterschied zum österreichischen Recht sind alle Formen von Handelsgesellschaften juristische Personen und unterliegen der Körperschaftsteuer. Die für ausländische Investoren mögliche Niederlassungsform als Einzelkaufmann (Voraussetzung: in Bulgarien niedergelassene geschäftsfähige Person) ist ebenfalls im Handelsgesetz geregelt.

Die österreichische Spezialität der GmbH als Komplementär, nämlich die „GmbH & Co KG“, ist im bulgarischen Handelsrecht nicht vorgesehen, eine Eintragung wäre nicht ausgeschlossen, aber wegen der Körperschaftsteuerpflicht der KG wenig zielführend. Stattdessen gibt es die Möglichkeit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei der die Anteile der Kommanditisten in Form von Aktien ausgegeben werden.

Im Allgemeinen ist die Niederlassung als Personenfirma (Einzelkaufmann, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien) nicht üblich und mit vielen Risiken und sonstigen Nachteilen verbunden. Der allgemein übliche Weg ist der Einstieg mit Vertretungsbüro und bei steigendem Geschäftsumfang die Gründung einer GmbH.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Bulgarien ähnlich wie in Österreich ohne große Probleme möglich. Die Organe sind wie in Österreich die Gesellschafterversammlung und der/die Geschäftsführer. Ein Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Im Gründungsvertrag werden meist nur die gesetzlichen Mindestanforderungen aufgenommen. Weitere Einzelheiten werden üblicherweise in einer internen Geschäftsordnung festgelegt.

Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt derzeit BGN 5.000, das sind umgerechnet rund EUR 2.500. Mindestens 70 % des Stammkapitals müssen bei der Gründung eingezahlt sein. Die Bewertung von Sacheinlagen erfolgt durch drei gerichtlich bestellte Sachverständige. Die Musterzeichnung des Geschäftsführers muss notariell beglaubigt werden. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Höhe ihrer Anteile am Stammkapital beschränkt.

Es besteht auch die Möglichkeit der Gründung einer so genannten Einmann(Einpersonen)-GmbH, wobei 100 % des Stammkapitals im Eigentum des ausländischen Firmengründers bleiben können. In diesem Fall wird der bulgarischen Bezeichnung für GmbH, „OOD“ (= Druschestvo ogranitschena otgovornost), ein „E“ (= Ednolitschno - für „Einmann“) vorangestellt. Der Gründungsvertrag wird bei einer EOOD durch einen Gründungsakt ersetzt. Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung können bei der EOOD in einem „geschäftsführenden Gesellschafter“ vereinigt sein. Mit der Eintragung in das Handelsregister erlangt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Rechtspersönlichkeit.

Aktiengesellschaft

Das Mindestkapital der Aktiengesellschaft beträgt BGN 50.000 (d. s. ca. EUR 25.000). Für Banken-, Versicherungs- und Krankenversicherungs-Aktiengesellschaften wird das Mindestkapital in einem gesonderten Gesetz festgesetzt. Bei der Registrierung müssen mindestens 25 % des Grundkapitals eingezahlt sein. Die Gründung von Einmann-Aktiengesellschaften („EAD“) ist erlaubt. Bei Gründung mit Sacheinlagen (Immobilien) ist eine notariell beglaubigte Zustimmungserklärung des Einlegenden samt Beschreibung der Sacheinlage notwendig. Die besonderen Bedingungen für das Entstehen und die Tätigkeit einer Publikumsaktiengesellschaft sind im Gesetz über das öffentliche Angebot von Wertpapieren geregelt. Die Organe einer Aktiengesellschaft bestehen aus der Generalversammlung und im Unterschied zu Österreich wahlweise einstufig nur aus einem Direktorenrat oder zweistufig aus Aufsichtsrat und Verwaltungsrat. Für die Gründungs- und Registrierungsformalitäten und auch für die Erstellung der Statuten empfiehlt sich unbedingt die Einschaltung eines versierten Rechtsanwaltes bzw. für das Rechnungswesen und die Bilanzerstellung die Einschaltung eines Steuerberaters. Eine Aktiengesellschaft erlangt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister Rechtspersönlichkeit.

Beteiligungsinvestition

Gemäß Investitionsförderungsgesetz ist die Beteiligung an einem bulgarischen Unternehmen in jeder Form gestattet, am einfachsten natürlich durch den Erwerb von Aktien, aber auch durch die Übernahme offener oder stiller Geschäftsanteile. Beteiligungen im Verhältnis von 50 %:50 % oder weniger sind ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein öffentliches oder privates Unternehmen handelt, nicht ratsam.

3. Steuern, Abgaben und Recht

Aufgrund der Inländergleichstellung gibt es für ausländische Investoren keine Nachteile gegenüber inländischen Investoren.

3.1. Steuern

Die Finanzabgaben sind in Bulgarien mit dem Steuer- und Sozialversicherungsverfahrenskodex, dem Einkommensteuergesetz, dem Körperschaftsteuergesetz, dem Gesetz über die örtlichen Steuern und Gebühren, dem Gesetz über die Akzisen und Steuerlager und dem Gesetz über die Mehrwertsteuer geregelt. Die Bestimmungen über die Buchhaltung und Bilanzierung (Gesetz über die Buchführung) sind den in Österreich geltenden sehr ähnlich.

Die Besteuerung des Einkommens der natürlichen Personen ist im Einkommensteuergesetz geregelt. Die Einkommenssteuer ist progressiv gestaffelt, die Sätze betragen zwischen 0 bis zu ca. 24 % der Bemessungsgrundlage, wobei der Spitzensteuersatz sehr schnell erreicht ist. Die Besteuerung der Gewinne juristischer Personen ist im Körperschaftsteuergesetz geregelt.

Es besteht ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz von 10 %. Grundlage für die Bemessung der Gewinnsteuer ist der zu versteuernde Gewinn. Ein Verlustvortrag ist für Unternehmen auf bis zu fünf Jahre und für Banken bis zu zehn Jahre möglich.

Unternehmen sind zur Gänze von der Körperschaftssteuer befreit, wenn in der Gemeinde der Produktionsstätte die Arbeitslosenquote den Landesdurchschnitt für das Vorjahr um 35 % übersteigt. Die Bestimmung gilt auch für Lohnfertigung. Nach Erhöhung der Beschäftigtenquote gilt die Präferenz weitere fünf Jahre, gerechnet ab dem Jahr des Entfallens der Voraussetzung.

Steuerpflichtige Personen dürfen die anfallende Körperschaftsteuer um 10 % des Wertes der erworbenen Aktiva verringern, wenn die Erstinvestition zur Gänze in einer Gemeinde angelegt wurde, in der die Arbeitslosenrate im Vor- bzw. laufenden Jahr den Landesdurchschnitt um 50 % und mehr übersteigt. Dies gilt für das Jahr des Erwerbs der Aktiva.

Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung der obigen Präferenzen:

- Die betreffende steuerpflichtige Person soll die Anforderungen für staatliche Unterstützung für Regionalentwicklung gemäß dem Gesetz über die staatliche Unterstützung erfüllen, wie z. B. Verwendung der erlassenen Steuer bzw. der Steuerermäßigung für Erstinvestition etc.
 - Das Unternehmen darf keine Steuer- und Versicherungsschulden beim Staat haben.
- Weiters werden Steuerermäßigungen zur Förderung der Arbeitsbeschäftigung in Gemeinden mit einer Arbeitslosenquote von 50 % und mehr über den Landesdurchschnitt vorgesehen (Abzug der vom Dienstgeber entrichteten Sozialversicherungsbeträge für neu eröffnete Arbeitsstellen vom buchhalterischen Finanzergebnis des Unternehmens)

Allgemeine Voraussetzung für die Anwendung dieser Präferenz ist die Erfüllung der Anforderungen gemäß Reglement Nr. 2204/2002 der Europäischen Kommission (z. B. Anstellung von Arbeitslosen, die neuen Arbeitsstellen sollen mindestens drei Jahre erhalten bleiben etc.)

Im Körperschaftsteuergesetz (Kapitel: Quellensteuer) sind noch folgende Steuern geregelt: Repräsentationsausgabensteuer – 10 %, Sozialaufwandssteuer – 10 % und Pkw-Unterhaltsausgabensteuer – 10 %. Diese Steuern können als Betriebsausgaben anerkannt werden.

Für im Ausland ansässige Steuerpflichtige gibt es eine Quellensteuer in der Höhe von 10 % für Einkünfte aus Zinsen, Lizenzgebühren, Miete, Dienstleistungen und dergleichen. Die Quellensteuer für Dividenden beträgt grundsätzlich 7 %, wobei sie für in der EU ansässige Muttergesellschaften entfallen kann, wenn deren Gesellschaftsbeteiligung für länger als zwei Jahre 15 % übersteigt. Für Österreicher kann derzeit noch die Quellensteuer auf alle Einkünfte entfallen (Antrag bei der bulgarischen Steuerbehörde), gemäß bilateralem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Zu berücksichtigen ist, dass zwischen Österreich und Bulgarien ein neues Doppelbesteuerungsabkommen im Jahr 2005 unterzeichnet wurde und, sobald es ratifiziert wird, Änderungen in dieser Materie zu erwarten sind.

Die Immobiliensteuer in der Höhe von 0,15 % ist im Gesetz über die örtlichen Steuern und Gebühren festgelegt; dieses Gesetz enthält auch die Regelungen für Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und eine Reihe kommunaler Abgaben.

Die Mehrwertsteuer beträgt grundsätzlich 20 % und ist im Gesetz über die Mehrwertsteuer geregelt. Für durch Hoteliers und Reiseveranstalter verkaufte Tourismusleistungen (Incoming Tourismus – Reisegruppen) gilt ein Mehrwertsteuersatz von 7 %. Bestimmte Lieferungen und Leistungen sind von der Mehrwertsteuer befreit. Der Mehrwertsteuer-Registrierungspflicht unterliegen alle Personen (natürliche und juristische Personen, bulgarische Staatsbürger und Ausländer) die innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate einen steuerpflichtigen Umsatz von über BGN 50.000 (d. s. ca. EUR 25.000) erwirtschaftet haben.

Grundsätzlich wird die Mehrwertsteuer bei Warenimporten von den Zollbehörden berechnet. Im Falle von Warenimporten für bestimmte Investitionsprojekte kann die Mehrwertsteuer entfallen. Bei Importen aus EU-Ländern berechnet der bulgarische Importeur die anfallende Mehrwertsteuer selbst und führt sie ab.

Darüber hinaus gibt es auch noch für Alkohol, Rauchwaren und ähnliche Luxusartikel sowie Fahrzeuge und Energieprodukte mengen- und umsatzabhängige Verbrauchsteuern („Akzisen“) gemäß dem Gesetz über die Akzisen und Steuerlager, deren Höhe als Fixbetrag definiert ist.

Bei den in diesem Kapitel angeführten Steuersätzen handelt es sich um Richtwerte. Die genaue Höhe (z. B. bei der Einkommensteuer) hängt von zahlreichen Einzelbestimmungen ab und bedarf einer umfassenden Betrachtung des betreffenden Falles.

3.2. Importabgaben, Zollfreizonen

In Bulgarien gilt der „Harmonisierte Zolltarif“ (die ersten acht Ziffern stimmen mit der EU-Nomenklatur überein). Durch den EU-Beitritt Bulgariens entfielen die Importzölle für Produkte mit EU-Ursprung.

Zollbegünstigungen gibt es im Rahmen der WTO etwa gegenüber Entwicklungsländern, den CEFTA-Ländern (Kroatien, Mazedonien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Moldavien, Montenegro, Serbien) und den EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)

Für Zwischenlagerung, vor allem für den Handel mit Drittstaaten und zur steuerbegünstigten Be- und Verarbeitung, gibt es Zollfreizonen unter anderem in Russe, Burgas, Plovdiv (Messestadt!) und Sofia (Dragoman). Eine Liste mit genauen Anschriften kann von der Außenhandelsstelle angefordert werden.

3.3. Devisen

Seit 1. Jänner 2000 ist das neue liberale Devisengesetz in Kraft. Verträge in Bulgarien dürfen danach auch in ausländischer Währung geschlossen und abgewickelt werden.

Grundsätzlich sind Gewinne nach Versteuerung sowie das investierte Kapital zum jeweils gültigen Tageskurs ins Ausland frei transferierbar (unter Einhaltung der devisenrechtlichen Bestimmungen).

Ausländische Vertretungsbüros und sonstige Niederlassungen können in Bulgarien frei Devisenkonten unterhalten. Die Aufnahme von Fremdwährungskrediten im Ausland ist der Bulgarischen Nationalbank anzuzeigen, wobei die Anzeigebestätigung bei künftigen kreditbedingten Auslandsüberweisungen wichtig ist.

3.4. Immobilienerwerb

Im bulgarischen Wirtschaftsrecht unterscheidet man zwischen Immobilien und Sachrechten an Immobilien, insbesondere die getrennt veräußerlichen Baurechte.

Jedes mit einer Immobilie verbundene Geschäft ist in der Form eines Notariatsakts abzuschließen, ansonsten gilt das Geschäft nur als Vorvertrag.

Gemäß dem Gesetz über den Kataster und das Immobilienregister wird jedes Immobiliengeschäft bei der lokalen Niederlassung der Registrierungsagentur angemeldet und ins Immobilienregister eingetragen. Im Immobilienregister erfolgen die grundbücherlichen Eintragungen, die jeweils unter dem Namen des Grundstückseigentümers (bei Veräußerung oder Belastung der Immobilie) vorgenommen werden (franzö-

sisches System). In Bulgarien gibt es nicht wie in Österreich ein Katastersystem. Dieses wird derzeit aufgebaut. Mit der Eintragung eines Rechtsgeschäftes im Grundbuch wird dieses Dritten gegenüber rechtskräftig. Die Rechtsverhältnisse an Immobilien sind daher oft äußerst unklar und es bedarf bei jeder Grundstückstransaktion unbedingt einer ganz genauen Überprüfung an Ort und Stelle, die üblicherweise durch einen Rechtsanwalt vorgenommen wird.

Ausländische Personen dürfen grundsätzlich kein Eigentumsrecht am Boden in Bulgarien erwerben, auch nicht über eine Zweigniederlassung. Ausländische Personen können aber sehr wohl Eigentumsrecht an Gebäuden (Wohnungen) und beschränkte Sachenrechte an Immobilien (Baurecht, Nutzungsrecht etc.) erwerben.

EU-Angehörige, die in Bulgarien niedergelassen sind, dürfen uneingeschränkt Grundeigentum erwerben. Für nicht niedergelassene EU-Angehörige ist der Grundeigentumserwerb während folgender Übergangsfristen, gerechnet ab dem EU-Beitritt Bulgariens (1. Jänner 2007), unzulässig: sieben Jahre bezüglich des Eigentumserwerbs an Land- und Forstflächen und fünf Jahre bezüglich des Eigentumserwerbs an einer so genannten Zweitwohnung (Begriff der Kapitalrichtlinie: Erholungszwecke). Drittstaatsangehörige dürfen weiterhin kein Grundeigentum erwerben. Weiters ist für alle Ausländer der uneingeschränkte Eigentumserwerb an Gebäuden und Wohnungen mittels eines unbefristeten dinglichen Baurechts zulässig. Grundeigentum kann weiterhin mittels einer von Ausländern kontrollierten Handelsgesellschaft uneingeschränkt erworben werden. Hingewiesen sei darauf, dass die Registeragentur, die das Immobilienregister führt (<http://www.registryagency.bg/bg/Services/>), seit 1. Juli 2007 auch das Handelsregister führt.

Für ein Vertretungsbüro einer ausländischen Person können die erforderlichen Büroräume nicht nur gemietet, sondern auch als Eigentum an Gebäuden (Wohnungen) käuflich erworben werden. Zusammen mit dem Gebäudeeigentum wird das entsprechende Baurecht am Boden übertragen. Die in Bulgarien errichteten juristischen Personen (z. B. GmbH), auch mit hundert Prozent ausländischer Beteiligung, sind keine ausländischen, sondern bulgarische Rechtspersonen und können daher Eigentum an Gebäuden und an Grundstücken erwerben.

4. Privatisierung

Zuständig für Privatisierungen ist die eigens geschaffene PRIVATISIERUNGSAGENTUR
Internet: <http://priv.government.bg>, Korrespondenzsprache: Englisch

Interessante Branchen im Rahmen der Privatisierung waren bisher vor allem Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Bekleidung, gewisse Baumaterialien-, Holz- und Metallwarenbereiche sowie Dienstleistungsunternehmen. Im Industriesektor ist die Privatisierung bereits weitgehend abgeschlossen. Besonders erfolgversprechend für Privatisierungen erscheint derzeit der Energie-, Umwelt- und Transportsektor. Aktuelle Informationen zu Privatisierungsprojekten enthält die o. a. Internetseite der Privatisierungsagentur.

Für Investitionen im Rahmen von Privatisierungen empfiehlt sich die Einschaltung einer darauf spezialisierten Consultingfirma. Bei Bedarf stellt die Außenhandelsstelle Sofia gerne diesbezügliche Informationen zur Verfügung.

5. Schiedsgericht für Streitfälle

Aufgrund der langen Verfahrensdauer bei bulgarischen Gerichten kann es vorteilhaft sein, für den Fall von Streitigkeiten eine Schiedsgerichtsklausel in den Vertrag aufzunehmen.

Bulgarien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem bulgarischen Vertragspartner die Zuständigkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden.

Die Internationale Handelskammer ist eine weltweit vertretene Organisation, welche ihren Sitz in Paris hat.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

„All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.“

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen bei Schiedsklauseln:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden;
(applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Hinweis:

Durch die EU-Verordnung Nr. 44/2001 können, seit dem EU-Beitritt von Bulgarien, österreichische Unternehmen ihre durch österreichische Gerichte rechtskräftig zugesprochenen Forderungen in der gesamten EU (ausgenommen Dänemark), also auch in Bulgarien eintreiben. Gleiches gilt für Forderungen von Unternehmen aus Bulgarien in der EU (ausgenommen Dänemark). Für die Anerkennung ist beim zuständigen Gericht am Wohnort des Schuldners eine Vollstreckbarkeitserklärung zu beantragen. Eine Vollstreckung von österreichischen Gerichtsurteilen ist daneben auch mit einem europäischen Vollstreckungstitel gemäß EG-Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen möglich. Der europäische Vollstreckungstitel ist im Ursprungsland beim Hauptgericht zu beantragen, muss im EU-Staat des Schuldners (z. B. Bulgarien) nicht mehr anerkannt werden und kann direkt an das zuständige Vollstreckungsorgan (z. B. Gerichtsvollzieher) gesandt werden.

6. Förderungen

EU-Kohäsionspolitik 2007–2013

Ausgangssituation/ Status Quo

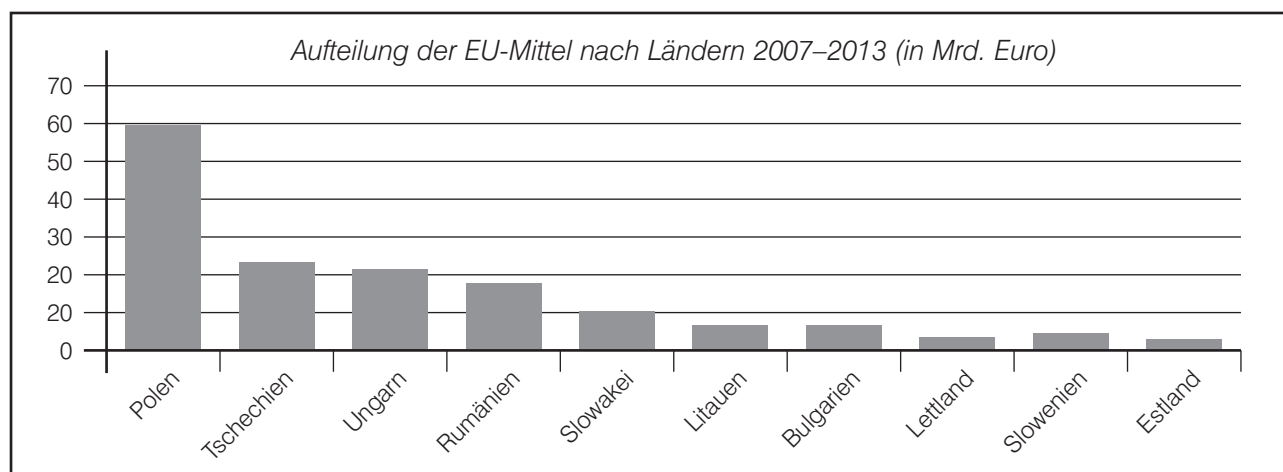
Die verschiedenen Regionen Europas, vornehmlich Zentral- und Südosteuropa, weisen große Unterschiede in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf.

Die EU hat sich drei politische Ziele gesetzt, um einen Ausgleich innerhalb dieser Regionen zu schaffen:

Ziel	Prioritäten
Konvergenz	Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (früher Ziel 1)
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Förderung von Innovation, nachhaltiger Entwicklung, Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik
Europäische Territoriale Zusammenarbeit	Förderung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit (bisher INTERREG)

Quelle: EnterpriseEuropeNetwork

Für die Umsetzung dieser politischen Ziele stellt die Europäische Union Strukturfondsmittel (EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, ESF: Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds) in Höhe von EUR 347,4 Mrd. zur Verfügung. Bei diesen EU-Fördermitteln handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse.



Aufbau der Förderprogramme / Vom EU-Ziel zum nationalen Förderprogramm

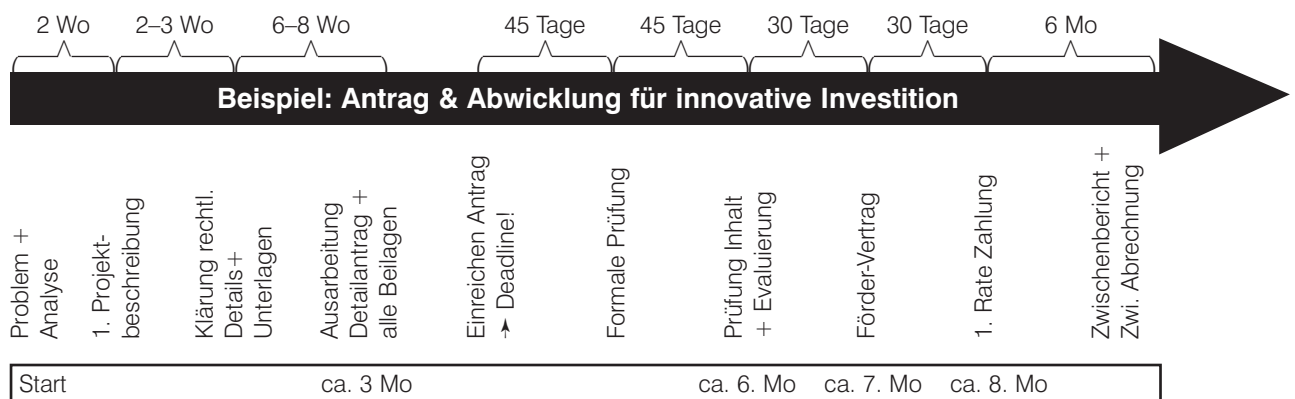
Aus den oben genannten EU-Zielen definieren die einzelnen EU Mitgliedsstaaten ihre nationalen und regionalen Prioritäten, aus denen sich die einzelnen Operationalen Förderprogramme (OPs) ableiten. Die Operationalen Programme werden nach Regionen und nach Themen strukturiert. Innerhalb dieser Programme sind Förderschwerpunkte („Priority Axis“) festgelegt, für die von Brüssel genehmigte Richtlinien gelten. Als Schwerpunkte für die einzelnen Länder gelten folgende Themen: Innovation, Forschung & Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Umweltschutz, Ausbildung, KMU, Transport und Regionalförderungen.

Für die Vergabe der Förderungen sind eigene nationale Förderstellen (Ministerien und Investitionsagenturen) zuständig. Während in Österreich Förderungen in Rahmenprogrammen laufend beantragt werden können, werden die Förderungen in Osteuropa im Rahmen von „Calls“ (Ausschreibungen) vergeben. Für jeden der oben genannten Förderschwerpunkte gibt es ein- bis zweimal im Jahr Ausschreibungen, die für ein bis drei Monate geöffnet sind. Die wesentlichen Bewertungskriterien für Unternehmensförderungen sind Firmengröße, Standort und Inhalt des Förderprojektes.

Wie kommt Ihr Unternehmen zu Förderungen?

Während die Ausschreibungen geöffnet sind, können klar definierte Projekte eingereicht werden. Akzeptiert werden nur vollständige Anträge (Projektbeschreibung, Genehmigungen, Planungsrechnung, ...) in der jeweiligen Landessprache. Die eingereichten Projekte werden dann von Evaluatoren anhand eines Punktesystems gemäß den im Programm vorgeschriebenen/festgelegten Richtlinien bewertet. Alle Projekte innerhalb eines Calls unterliegen einem Wettbewerb. Nur jene mit der höchsten Punktezahl kommen in die engere Auswahl für Förderzusagen.

Zeitraumen für ein Förderprojekt:



Vom Antrag bis zur möglichen Auszahlung der Fördermittel ist es ein komplexer und zeitintensiver Prozess. Erfahrung im Umgang mit öffentlichen Stellen und deren Zielvorgaben ist gefordert.

Nationale Förderungen

Zusätzlich zu den EU Strukturmitteln können Unternehmen auch Förderungen aus nationalen Mitteln beantragen. Für die Förderfähigkeit des Investitionsprojektes ist die wirtschaftliche Bedeutung für das Land oder die Region sehr wichtig. Bewertungskriterien sind dabei Mindestinvestitionsvolumen und die Anzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen sowie deren Mindestbehaltefrist.

Folgende Investitionsanreize sind möglich:

- Steuermäßigungen, -stundungen und -erlässe
- Zuschüsse
- Darlehen
- Bürgschaften
- Beteiligungen
- Begünstigter Grundstückserwerb

Diese unterliegen allerdings den jeweiligen nationalen Vorschriften (Sonderwirtschaftszonen, Investitionszertifikate, ...) und müssen bei regionalen Förderstellen beantragt werden.

Achtung!

- Der Förderantrag muss vor Beginn des Projektes gestellt werden.
- Die Förderrichtlinien müssen sich in der Projektbeschreibung widerspiegeln.
- Richtlinien können sich während der Ausschreibung im Detail ändern und müssen daher immer aktuell verfolgt werden.
- Investitionspläne dürfen nie von Förderungen abhängig gemacht werden – das Projekt muss sich auch ohne Förderungen rechnen.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderungen.

Für nähere Informationen siehe <http://www.ri.co.at/index.php?id=307> oder kontaktieren Sie unsere Förderexpertin:

Vassia Vanovska
Raiffeisenbank (Bulgaria) E.A.D.
18/20 Gogol Str.
BG-1504 Sofia
Tel.: +359 2 91 985 685
E-mail: vassia.vanovska@raiffeisen.bg

7. Risikoabsicherung und Finanzierungen

Absicherungen von Investitionen im Ausland

aws (Austria Wirtschafts Service GmbH = Förderstelle des Bundes)

Die aws übernimmt im Rahmen des Ost-West-Fonds Garantien zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bei Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland.

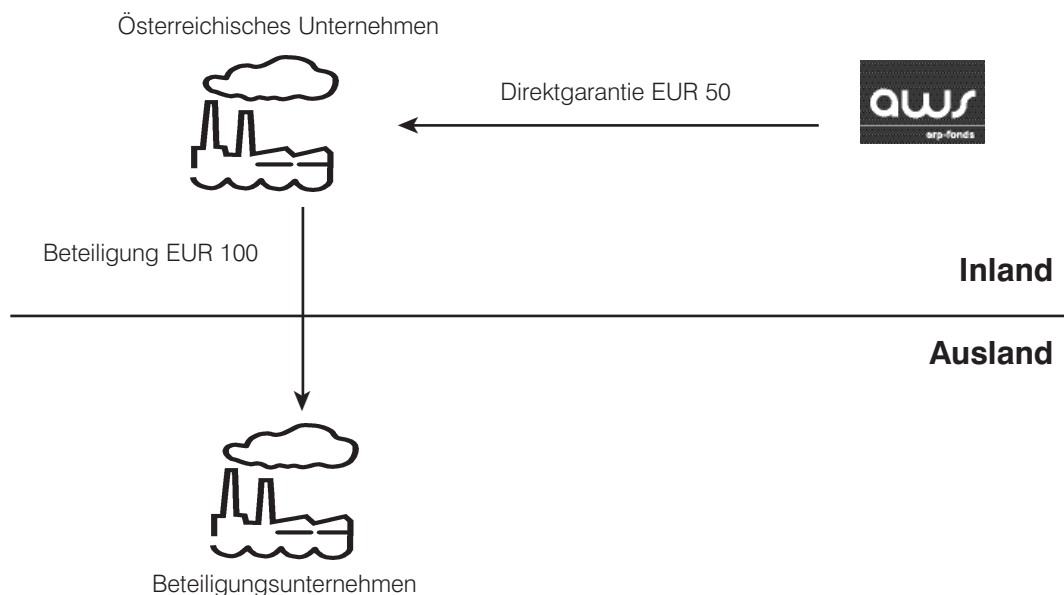
Es werden zwei Absicherungsstrukturen angeboten: die Direktgarantie oder die Finanzierungsgarantie mit oder ohne Risk-Sharing.

www.awsg.at

Direktgarantie

Im Rahmen der Direktgarantie sichert die aws einen möglichen Misserfolg (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) eines Teilnehmungsprojekts ab und verpflichtet sich, einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

Direktgarantie zur Abdeckung des Projektrisikos:



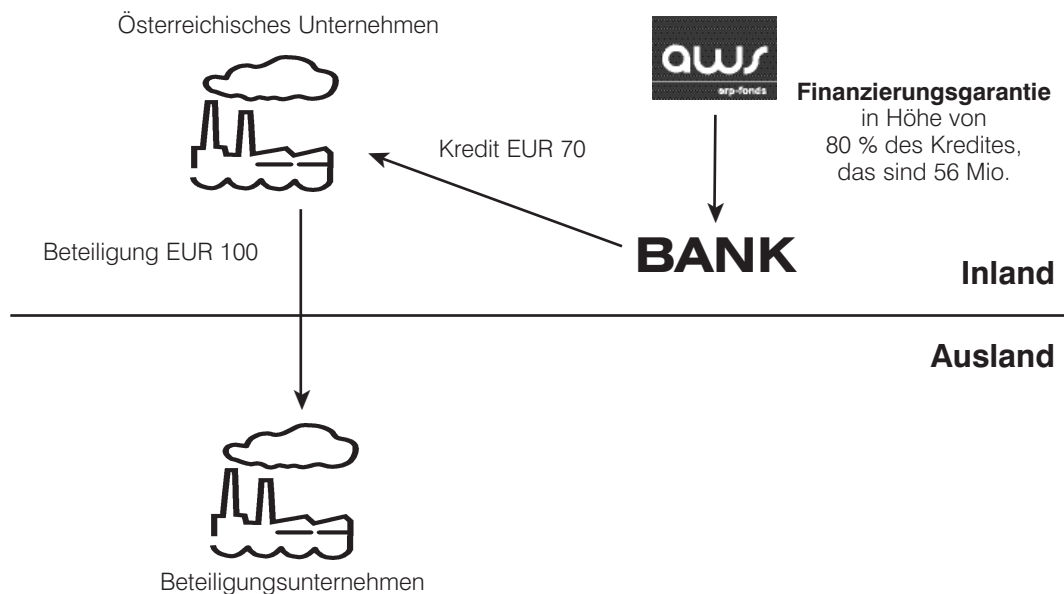
Die aws garantiert die eingesetzten Eigenmittel bis zu 50 %, falls das Auslandprojekt scheitert. Das Garantieentgelt beträgt für KMU 0,5 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages.

Bei Großunternehmen wird maximal ein Drittel des Projektvolumens garantiert. Das Garantieentgelt wird nach marktconformen Gesichtspunkten festgelegt.

Finanzierungsgarantie

Bei der Finanzierungsgarantie sichert die aws dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab. Die Finanzierungsgarantie deckt maximal 80 % des Kreditbetrages ab.

Finanzierungsgarantie zur Abdeckung des Kreditrisikos:



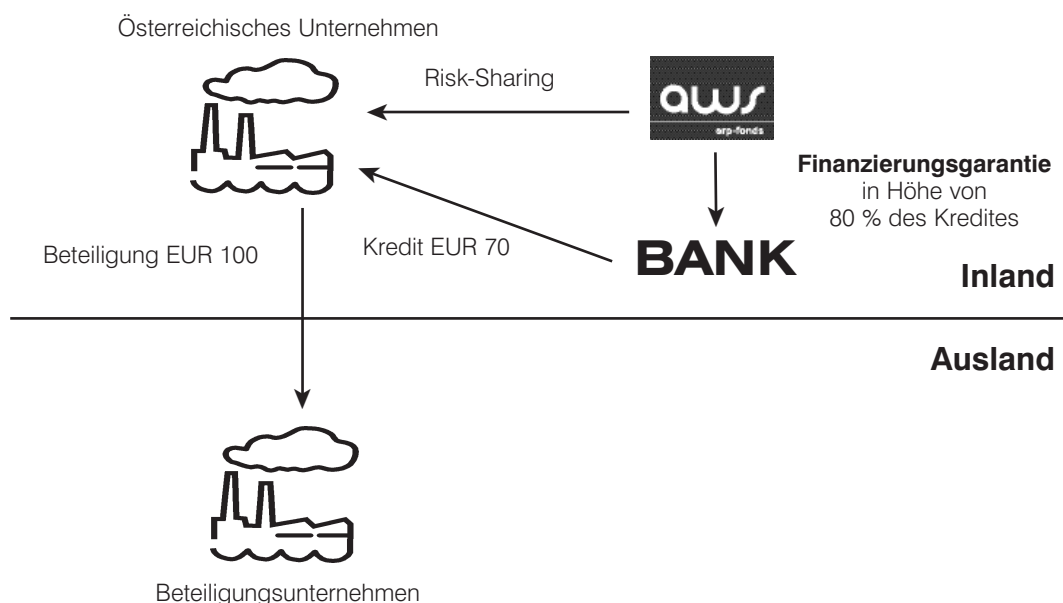
Bei Großunternehmen garantiert die aws maximal ein Drittel des Projektvolumens. Das Garantieentgelt beträgt für KMU ab 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages, bei Großunternehmen erfolgt eine Festlegung des Garantieentgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing oder Kombination aus Direktgarantie und Finanzierungsgarantie

Ergänzend zur Finanzierungsgarantie kann das wirtschaftliche Risiko eines Beteiligungsprojektes im Ausland abgesichert werden (Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing).

Scheitert das Beteiligungsprojekt, tritt die aws in die Finanzierung ein und gewährt eine günstigere Finanzierungsform (soft loan). Alternativ kann auch eine Barwertabfindung zur vorzeitigen Rückführung der Finanzierung angeboten werden. Zu beachten ist, dass Risk-Sharing nur dann von der aws akzeptiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die österreichische Muttergesellschaft die Beteiligung nicht vorsätzlich scheitern lassen kann (z. B. mittels stark überhöhter Verrechnungspreise).

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing zur Abdeckung des Kreditrisikos und zur Abdeckung des Projektrisikos:



Das Garantieentgelt beträgt 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages + zusätzlich 0,2 % pro Halbjahr für das Risk-Sharing (gilt für KMU). Für Großunternehmen erfolgt die Festlegung des Entgeltes nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Zinsgünstige Finanzierungsmöglichkeiten/Kredite für Internationalisierungsprojekte:

OeKB (Österreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und Auslandsinvestitionen sind ein gutes Risikomanagement sowie attraktive Finanzierungen für Unternehmen unerlässlich. Die OeKB bietet mit den Exportgarantien des Bundes, Wechselbürgschaften und Refinanzierungsmöglichkeiten über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken.

Durch die Ausstellung und Abwicklung von Exportgarantien fungiert die OeKB somit als Export Credit Agency (ECA) der Republik Österreich. Exportgarantien schützen Ihr Unternehmen vor Produktions- und Zahlungsausfallrisiken (aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen im Abnehmerland) bei Exportgeschäften. Bei Auslandsinvestitionen sichert die Exportgarantie gegen politische Risiken ab. Das vielfältige Angebot an Absicherungsmöglichkeiten steht allen Klein-, Mittel- und Großunternehmen, zur Verfügung. Wenn durch das Exportgeschäft bzw. die Auslandsinvestition ein Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz (z. B.: Export von Waren/Dienstleistungen vorwiegend österreichischen Ursprungs, Dividendenrückflüsse, Zins- und Kapitalrückflüsse, Arbeitsplatzschaffung in Österreich, know-how-Transfer etc.) erbracht wird, ist ein wesentliches Kriterium für eine Haftungsübernahme durch die OeKB erfüllt. Weitere Informationen zur Absicherung mit Exporthaftungen des Bundes finden Sie auch direkt auf der OeKB-Homepage (www.oekb.at).

Neben den Absicherungsmöglichkeiten kann bei der OeKB auch eine Refinanzierung – über Ihre Hausbank – der Exporte und Auslandsinvestitionen in Anspruch genommen werden. Wesentliche Voraussetzungen dazu sind:

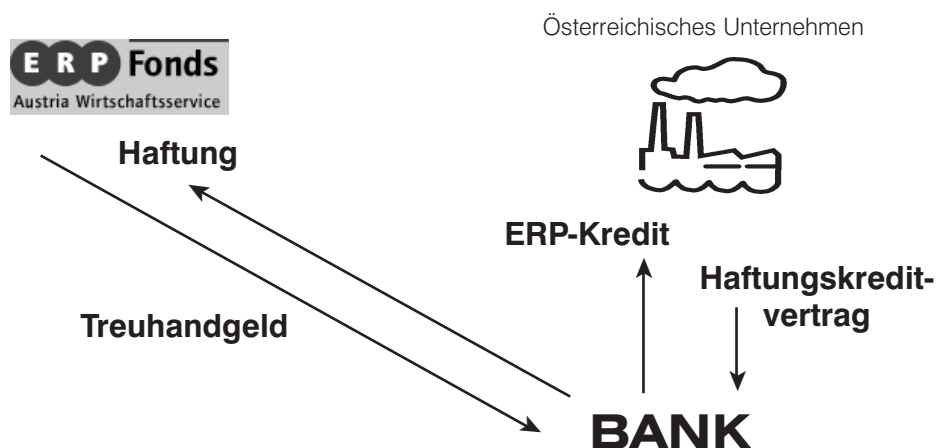
- die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich in Form einer Garantie oder einer Wechselbürgschaft oder
- das Vorliegen einer Haftung eines Kreditversicherers oder
- das Vorliegen einer Garantie der aws oder
- eine Haftung einer internationalen Organisation sowie
- eine direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz.

ERP-Fonds

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist seit 2002 an die „aws“ (Austria Wirtschaftsservice) angebunden. Das Fondsvermögen stammt aus Kapitalzuwendungen des Marshall-Planes der USA: Der Marshall-Plan (European Recovery Program, kurz ERP) hatte den Wiederaufstieg der Wirtschaft Europas nach dem Zweiten Weltkrieg zum Ziel. Im Rahmen von ERP-Krediten werden zinsbegünstigte Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen angeboten:

ERP-Internationalisierungsprogramm für Direktinvestitionen im Ausland:

- Zielgruppe: Österreichische KMU, Großunternehmen im Rahmen der De Minimis-Grenze (Förderbarwert max. EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren)
- Gefördert werden: Investitionen oder Beteiligungen, die die strategische Position des Antragstellers verbessern
- Investitionen/Beteiligungen in folgenden Ländern: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Iran, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine



- Konditionen:
 - max. Betrag EUR 7,5 Mio.
 - Laufzeit: 6 Jahre
 - Ausnützungszeit: 0,5 Jahre
 - tilgungsfreie Zeit: 2 Jahre, Verzinsung 1,75 % p.a. fix
 - Tilgungszeit: 4 Jahre, Verzinsung 2,25 % p.a. fix
 - Bei einigen Programmen werden auch längere tilgungsfreie Jahre und Tilgungszeiten angeboten: Zukunftsbranchen im Technologieprogramm, Regionalprogramm mit langer Laufzeit
 - Zinsen und Tilgungen antizipativ
 - Bearbeitungsentgelt: 0,9 % des ERP-Kredites
 - Zu diesen Kosten kommt das Haftungsentgelt für die garantierende Bank.
- Förderungsfähige Projekte:
 - Investitionen in:
 - Produktionsniederlassungen
 - Gründung von Tochterfirmen
 - Produktions-Joint-Ventures
 - Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25 %)
- Förderungsfähige Kosten:
 - Beteiligungseinlagen
 - Gesellschafterdarlehen
 - Kaufpreis einer Beteiligung
 - direkt mit Investitionen verbundene Kosten

Die KfW-Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, Deutschland)

Die KfW-Bank bietet für Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsprojekten deutscher Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften und Joint-Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland (deutscher Anteil > 25 %) geförderte, fix verzinste Finanzierungen an, die über Partnerbanken (z. B. RZB) in Anspruch genommen werden können. Bei Internationalisierungsprojekten kommen folgende Programme in Frage:

Unternehmerkredit, KfW-Umweltprogramm und KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (die Kombination aller drei Programme ist möglich).

Finanzierbar sind im Wesentlichen sämtliche Investitionen (wie z. B. Unternehmenskäufe, Investitionen in Anlagen, Maschinen, Grundstücke und Gebäude).

Link: www.kfw-foerderbank.de/

Für Fragen stehen Ihnen gerne unsere Raiffeisen-Spezialisten (siehe letzte Seite, Punkt 10) zur Verfügung.

8. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisenbank (Bulgaria) E.A.D.

8.1. Cash Management-Produkte

Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓	✓
Devisenausländer	✓	✓	✓	✓
Guthabenverzinsung	✓	✓	✓	✓
Überziehungslinien	✓		✓	

Cash Management lokale Produkte und Dienstleistungen

Zahlungen / Eingänge

- Inlandszahlungen LW
- Inlandszahlungen FW
- Auslandszahlungen FW*
- Lastschriftverkehr/IZV
- Schecks
- Scheckinkasso (Bankschecks)
- Travellerschecks
- Barzahlungen / Behebungen LW
- Barzahlungen / Behebungen FW
- An- und Verkauf von Valuten
- Bankkarten
- Kreditkarten
- Money Gram
- Express – M

Electronic Banking

- MultiCash
- SWIFT MT940
- SWIFT MT101
- SWIFT MT942
(nur via MultiCash)
- EDIFACT (PAYMUL)
- Raiffeisen ONLINE
- E-statements**

Liquiditätsmanagement

- Überziehungslinien
- Cash Pooling Zero Balancing
(innerhalb einer juristischen Person)
- Cash Pooling
- Zinskompensation
(innerhalb einer juristischen Person)
- Losungsabfuhr

* mit Einschränkungen aufgrund lokaler Bestimmungen

** Das Service „Raiffeisen E-statement“ bietet Zugriff zu dem Kontoauszug der geleisteten Zahlungen, Auszug von RaiCard, Visa und MasterCard, eingehende und ausgehende Swift-Auszüge, Zahlungsanweisungen, Auszug des Darlehensbescheides

Cash Management Konzern-Produkte und Dienstleistungen

- Cash Management International (CMI)
- International Account Reporting
- International Disbursement Service
- Intra Group Payments (IGP)
- Cash payments
- CMI@Web

8.2. Rechtliche und devisenrechtliche Bestimmungen

Kontoführung

- In LW keine Einschränkungen
- In FW bei Banken in Bulgarien: keine Einschränkungen; bei Banken außerhalb Bulgariens: für Privatpersonen keine Einschränkungen; Unternehmer und Einzelhändler müssen ihre Konten bei der Bulgarischen Nationalbank angeben.

Inlandszahlungen

- In LW keine Einschränkungen
- In FW für Zahlungen zwischen Devisenin- und Devisenausländern gleich oder höher als BGN 5.000 müssen Formulare für statistische Zwecke ausgefüllt werden. Für Zahlungen größer als BGN 30.000 muss als Maßnahme zur Bekämpfung der Geldwäsche eine Erklärung ausgefüllt werden.

Auslandszahlungen

- Zahlungen in BGN sind außerhalb Bulgariens devisenrechtlich verboten.
- Gemäß Fremdwährungsbestimmungen:
 - müssen für alle Ein- und Ausgänge in FW gleich oder höher als BGN 5.000 Formulare für statistische Zwecke vom Auftraggeber/Begünstigten ausgefüllt werden.
 - muss für alle Zahlungsausgänge in FW gleich oder höher als BGN 25.000 der Zahlungsgrund dokumentiert werden.
 - muss für Zahlungen höher als BGN 30.000 gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche eine Erklärung abgegeben werden.

Für österreichische Unternehmen besteht die Möglichkeit, für offene Forderungen/Verbindlichkeiten in BGN ab Beträgen von EUR 100.000 Gegenwert Kassa- bzw. Devisentermingeschäfte (mit Laufzeiten bis 12 Monate) bei Ihren Raiffeisenbanken abzuschließen.

Barzahlungen / Behebungen

- In LW:
 - Barzahlungen: Um der Durchführungsvorschrift von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche nachzukommen, muss für Beträge über BGN 10.000 eine Erklärung über den Ursprung der Gelder abgegeben werden.
 - Barbehebungen bei der RB Sofia: Für Beträge höher als BGN 5.000 ist eine eintägige Vorankündigung erforderlich.
- In FW
 - Barzahlungen: Um der Durchführungsvorschrift von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche nachzukommen, muss für Beträge über BGN 10.000 eine Erklärung über den Ursprung der Gelder abgegeben werden.
 - Barbehebungen bei der RB Sofia: Für Beträge höher als EUR 3.000 ist eine zweitägige Vorankündigung erforderlich.

8.3. Clearing-Mechanismus

Abwicklung

- Beschreibung:
 - 1) BISERA:
System für elektronischen Transfer für Zwischenbankzahlungen in BGN. BISERA hat zwei Abwicklungsläufe: Der erste ermöglicht gleichtägige Abwicklung, der zweite bewirkt ein Settlement am nächsten Bankwerktag.
 - 2) Echt-Zeit Zahlungen via RINGS:
RINGS ist ein System für die Echtzeit-Brutto-Abwicklung für Zahlungen in BGN. Die Abwicklung der Zahlungen mittels RINGS erfolgt sofort und individuell für jede Zahlung. Das System benutzt das SWIFT-Netzwerk und ein SWIFT FIN Y-Copy Service für den Zwischenbank – Nachrichtenverkehr für Zahlungen. Bank-zu-Bank-Überweisungen werden via RINGS bearbeitet. Kommerzielle Zahlungen unter BGN 100.000 werden über BISERA abgewickelt, obwohl diese Zahlungen auf Kundenwunsch auch über RINGS abgewickelt werden können.
- Art
 - BISERA – Netting-System
 - RINGS – RTGS-System
- Abwicklungsvorgang
 - Bank des Auftraggebers: 0–1 Tag
 - Clearingcenter:
 - BISERA – gleichtägig, Ausgleich am nächsten Tag
 - RINGS – gleichtägige Abwicklung
 - Bank des Begünstigten: BISERA: 0–1 Tag; RINGS: 0 Tage

9. Raiffeisenbank (Bulgaria) E.A.D.

Bilanzsumme in Millionen EUR	4.766
Geschäftsstellen	197
Mitarbeiter	3.708

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen International	100 %

Die Raiffeisen International ist in Bulgarien seit der Gründung der Raiffeisenbank (Bulgaria) E.A.D. im Jahr 1994 vertreten. Sie erhöhte ihre Bilanzsumme 2008 um 20 % auf EUR 4,8 Milliarden und beschäftigte zum Jahresende rund 3.700 Mitarbeiter, die rund 653.000 Kunden betreuten. Das Filialnetz in Bulgarien wurde 2008 um 45 Geschäftsstellen auf 197 ausgeweitet, ergänzt wird der Vertrieb durch 272 mobile Kundenbetreuer.

Das dynamische Wachstum setzte sich 2008 insbesondere bei Privatkunden und Klein- und Mittelbetrieben fort. Insgesamt nahm das Kreditvolumen der bulgarischen Raiffeisenbank um 33 % auf EUR 3,4 Milliarden zu. Gleichzeitig wurden vermehrt innovative Produkte angeboten, wodurch sich auch die Kundeneinlagen um 21% auf EUR 2,2 Milliarden erhöhten.

Die Tochterfirma Raiffeisen Asset Management (Bulgaria) E.A.D. befindet sich seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Jahr 2006 unter den Top 3 des Landes. 2008 verwaltete sie fünf lokale Fonds mit einem Volumen von EUR 45,7 Millionen und vertrieb 14 Investmentfonds der österreichischen Raiffeisen Capital Management. Sie hält einen Marktanteil von rund 15 %.

The Banker zeichnete 2008 die Bank, die derzeit den vierten Platz auf dem lokalen Markt einnimmt, als Bank des Jahres aus.

10. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisenbank (Bulgaria) E.A.D. und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk

Ihr Spezialist in der Raiffeisenbank (Bulgaria) E.A.D.

Karin Nikolova
Tel.: +359 291 985 – 199
e-mail: karin.nikolova@raiffeisen.bg

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

Herwig Haidn
herwig.haidn@rzb.at
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 1574

Raiffeisen International Bank-Holding AG

Rudolf Lercher
rudolf.lercher@ri.co.at
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 3537

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Alfred Götsch
alfred.goetsch@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92359

Irene Kammerhofer
irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92157

Andreas Hopf
andreas.hopf@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93304

Eszter Ruzsa
eszter.ruzsa@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93307

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Franz Rogi
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7110

Günther Geieregger
guenther.geieregger@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7170

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Helmut Zeindlinger
zeindlinger@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3113

Artem Snegirev
snegirev@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3161

Raiffeisenverband Salzburg

Friedrich Buchmüller
friedrich.buchmueller@rvs.at
Tel.: +43 / 662 / 8886 – 3860

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Andrea Zankl
andrea.zankl@rlb-tirol.at
Tel.: +43 / 512 / 5305 – 2230

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Konstanze Thym
konstanze.thym@raiba.at
Tel.: +43 / 5574 / 405 – 524

Raiffeisenlandesbank Burgenland

Rudolf Raimann
rudolf.raimann@rlb-bgld.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 260

Hubert Wolfger
hubert.wolfger@rlb-bgld.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 179

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Michael Stegmüller
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2280

Herbert Schöffmann
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2269

**Raiffeisen
Meine Bank**



Überreicht durch: